



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0335/2017		Datum:	12.07.2017
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			Az: 61/Haas
Gremienweg:				
29.08.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff:	Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 159: „Gewerbegebiet an der B 9 – Bubenheim“			

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 159 (§ 31 Abs. 2 BauGB) zu, dass eine Plakatanschlagtafel in der als Sondergebiet (SO 2) festgesetzten Fläche aufgestellt werden darf.

Aktenzeichen	01752-17
Antragseingang	28.06.2017
Vorhaben	Aufstellung einer Plakatanschlagtafel
Grundstück	Koblenz, Jacob-Caspers-Straße
Gemarkung	Bubenheim
Flur	1
Flurstück	1878

Begründung:

Begehrt wird die Aufstellung einer Plakatanschlagtafel von 3,8 m x 2,8 m. Das Vorhaben befindet sich in der Jacob-Caspers-Straße in Bubenheim, am Rand des Grundstückes auf einer befestigten und als Sondergebiet (SO 2) ausgewiesenen Fläche.

Nach der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 sind Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte von Selbsterzeugern im Rahmen der Eigenvermarktung (Bauernmarkt) zulässig. Nr. 2.2.1 bestimmt, dass außer den vorgenannten Verkaufsständen nur bauliche Anlagen zulässig sind, die in einem funktionalen Zusammenhang mit der o. a. definierten Nutzung stehen und keine Verkaufsflächen darstellen, z. B. Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wasser und bauliche Anlagen, die dem Verkaufspersonal für sanitäre Zwecke dienen. Damit widerspricht das Vorhaben der Festsetzung des B-Planes Nr. 159.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Es handelt sich bei der Werbetafel nicht um eine Verkaufsfläche. Es besteht auch kein funktionaler Zusammenhang mit der vorgegebenen Nutzung; jedoch handelt es sich um ein Gewerbegebiet. Die Werbeanlage/Plakatanschlagtafel berührt nicht die Grundzüge der Planung und die Abweichung vom Bebauungsplan ist auch städtebaulich vertretbar. Aufgrund des Gewerbegebietes werden auch nachbarliche Belange nicht tangiert.

Die Straßenverkehrsbehörde hat Ihre Zustimmung erteilt.

Die Werbeanlage wird von der Verwaltung für zulässig erachtet.

Anlagen:

Visualisierung der Werbeanlage

Lageplan